

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Finanzielle Vergütung Stadtwerk Winterthur: Festlegung der finanziellen Vergütung für das Jahr 2018 zulasten der verschiedenen Geschäftsfelder

Antrag:

1. Gestützt auf § 44 und § 45 der Verordnung über die Abgabe von Gas (VAG) vom 30. Juni 2014 werden für das Geschäftsjahr 2018 folgende Vergütungen festgelegt:

- zulasten der Gasverteilung 10 Prozent des Betriebsertrags
- zulasten des Gashandels 10 Prozent des Betriebsertrags

2. Gestützt auf Artikel 49 der Verordnung über die Fernwärmeversorgung vom 23. Oktober 1995 wird für das Geschäftsjahr 2018 eine Vergütung von 3,5 Prozent des Betriebsertrags festgelegt.

3. Gestützt auf § 32 Absatz 4 und § 33 Absatz 1 der Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VAE) vom 27. Juni 2011 werden für das Geschäftsjahr 2018 folgende Vergütungen festgelegt:

- zulasten der Verteilung Elektrizität 5,8 Millionen Franken
- zulasten des Stromhandels 5 Prozent des Betriebsertrags

4. Gestützt auf Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung über das Energie-Contracting (VEC) vom 3. Juli 2017 wird für das Geschäftsjahr 2018 eine Vergütung von 0 Prozent des Betriebsertrags festgelegt.

Weisung:

1. Ausgangslage

Der Grosse Gemeinderat hat am 5. Dezember 2016 die Rechtsgrundlagen für eine finanzielle Vergütung verschiedener Geschäftsfelder von Stadtwerk Winterthur an den steuerfinanzierten Haushalt der Stadt Winterthur geschaffen¹. Die Vergütung wird dabei vom Grosse Gemeinderat jährlich festgelegt.

Die vorliegende Weisung beinhaltet die Festlegung der finanziellen Vergütung zulasten der verschiedenen Geschäftsfelder von Stadtwerk Winterthur für das Geschäftsjahr 2018. Die Ermittlung der Gesamtvergütung von Stadtwerk Winterthur an den steuerfinanzierten Haushalt findet auf Basis der Berechnung der vergangenen Jahre statt einschliesslich einer befristeten Erhöhung. Dieses Vorgehen entspricht der städtischen Finanzplanung und gewährleistet eine Kontinuität und Vergleichbarkeit der Zahlen über mehrere Jahre hinweg.

2. Bestimmung der einzelnen Vergütungssätze

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Die einzelnen Verordnungen der Geschäftsfelder präzisieren den Spielraum des Grossen Gemeinderates zur Bemessung der finanziellen Vergütung.

Die Vergütung aus der Verteilung Elektrizität (Netznutzung), die in den vergangenen Jahren einen grossen Teil der finanziellen Vergütung ausgemacht hat, ist gemäss § 32 Absatz 4 VAE bundesrechtlich geregelt.

Die bundesrechtliche Regelung erlaubt Stadtwerk Winterthur eine Verzinsung des ins Stromnetz investierten Kapitals zu einem regulierten kalkulatorischen Zinssatz (Weighted Average Cost of Capital [WACC]). Dieser beinhaltet neben den Kapitalkosten auch eine Risikoprämie für das investierte Kapital. Der kalkulatorische Zinssatz wird gemäss Anhang 1, Punkt 2.4 Stromversorgungsverordnung² vom Eidgenössischen Department für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) nach Konsultation der Elektrizitätskommission (EiCom) festgelegt. 2018 bleibt dieser unverändert bei 3,38 Prozent³. Der kalkulatorische Zinssatz bestimmt im Wesentlichen die Höhe des Netznutzungsentgelts und damit der Einnahmen aus dem Stromnetz, wobei er eine bundesrechtliche Obergrenze darstellt, die nicht zwingend ausgeschöpft werden muss.

Aus den Geschäftsfeldern Kehrrichtverwertung⁴, Abwasserreinigung⁵ und Wasserversorgung⁶ dürfen keine Vergütungen geleistet werden.

¹ vgl. «Finanzielle Vergütung Stadtwerk Winterthur; Ergänzung der gesetzlichen Grundlagen» vom 5. Dezember 2016 (GGR-Nr. 2016.117)

² Stromversorgungsverordnung (StromVV) vom 14. März 2008 (SR 734.71)

³ BBl 2017 1478

⁴ § 37 Abfallgesetz (AbfG) vom 25. September 1994 (LS 712.1)

⁵ § 45 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974 (LS 711.1)

⁶ § 1 Verordnung über die Wasserversorgung (WsVV) vom 5. Oktober 2011 (LS 724.41)

2.2 Gesamtvergütung

Vergütung 2018

In Fortsetzung der Beschlüsse des Grossen Gemeinderates⁷ für die vergangenen Jahre und der darauf basierenden städtischen Finanzplanung wurde die Gesamtvergütung basierend auf einem Anteil von 4,5 Prozent des Gesamtumsatzes von Stadtwerk Winterthur unter Abzug von 50 Prozent des Nettozinsaufwands und Zuschlag der Kosten der öffentlichen Beleuchtung bestimmt. Die finanzielle Vergütung würde im Jahr 2018 somit 10,7 Millionen Franken betragen.

Hinzu kommt, wie in den vergangenen Jahren, eine befristete Erhöhung gemäss separater Weisung des Grossen Gemeinderates⁸ im Umfang von 0,6 Millionen Franken aus dem Entlastungsprogramm «effort 14+». Diese ausserordentliche Erhöhung läuft 2018 aus und wird danach nicht mehr ausgerichtet. Dies führt für das Geschäftsjahr 2018 zu einer Vergütung von Stadtwerk Winterthur an den steuerfinanzierten Haushalt von insgesamt 11,3 Millionen Franken.

Vergleich der Vergütung 2018 mit den Vorjahren

Gesamtvergütung Stadtwerk Winterthur an den steuerfinanzierten Bereich der Stadt Winterthur im Jahr 2018 / Vergleich Vorjahre:

in Millionen Franken	2014	2015	2016	2017	2018
Vergütung gem. GGR-Nr. 2013.104	10,9	11,8	10,5	10,1	10,7
+ befristete Erhöhung gem. GGR-Nr. 2014.102	3,2	2,6	3,2	1,3	0,6
Gesamtvergütung	14,1	14,4	13,7	11,4	11,3

Die Methodik der Berechnung der Gesamtvergütung wurde über die Jahre unverändert angewendet. Auch mit der Einführung der auf Prozenten basierenden Vergütung ab dem Jahr 2017 blieb die Berechnungsmethodik der Gesamtvergütung unverändert. Dies führt zu einer Kontinuität der Grundlage und schafft somit Transparenz und Planungssicherheit.

2.3 Verteilung 2018

Vergütung aus den Geschäftsbereichen Gashandel und Verteilung Gas

Diese Bereiche umfassen das gesamte Gasgeschäft von Stadtwerk Winterthur (Netz, Beschaffung und Vertrieb). Eine erfolgreiche Beschaffungsstrategie sowie ein gutes Kostenmanagement beim Netzunterhalt und -ausbau führten in den letzten Jahren zu guten Ergebnissen. Im kommenden Jahr rechnet Stadtwerk Winterthur wiederum mit einem guten Ergebnis. In der Folge wird die Vergütung auf den maximal zulässigen Prozentsatz von 10 Prozent erhöht. Dies entspricht 2,6 Millionen Franken aus dem Gashandel und 0,75 Millionen Franken aus der Gasverteilung (Netze).

⁷ vgl. «effort14+» Massnahmen 9.003 und 9.52; Finanzielle Vergütung an den steuerfinanzierten Bereich der Stadt und Übernahme der Kosten der öffentlichen Beleuchtung durch Stadtwerk Winterthur vom 2. Dezember 2013 (GGR-Nr. 2013.104)

⁸ vgl. «Befristete Erhöhung finanzielle Vergütung Stadtwerk Winterthur» vom 8. Dezember 2014 (GGR-Nr. 2014.102)

Vergütung aus dem Geschäftsbereich Stromhandel

Die europäischen Strommärkte werden zunehmend volatil und schwieriger vorauszusagen. Dies kann zu grösseren Preisschwankungen bei der Beschaffung des Stroms führen. Um diese Schwankungen ausgleichen zu können, benötigt der Geschäftsbereich ausreichende Reserven. Daher verbleibt der Vergütungssatz unverändert bei 5 Prozent. Dies entspricht einer Vergütung an den steuerfinanzierten Bereich von 1,8 Millionen Franken.

Vergütung aus dem Geschäftsbereich Fernwärme

Der Geschäftsbereich Fernwärme hat das Fernwärmenetz in den letzten Jahren deutlich ausgebaut und kann somit mengenbedingt künftig höhere Einnahmen verzeichnen. Diese werden jedoch aufgrund der angestiegenen Kapitalkosten in Folge der Investitionen stark kompensiert. Um das Nettoergebnis nicht zu sehr zu belasten, erfolgt hier ein moderater Anstieg des Vergütungssatzes von 2,5 auf 3,5 Prozent, was einer Vergütung von 0,35 Millionen Franken entspricht.

Vergütung aus dem Geschäftsbereich Energie-Contracting (EC)

Aus dem Geschäftsbereich Energie-Contracting ist aufgrund des budgetierten negativen Ergebnisses für 2018 keine Vergütung vorgesehen.

Vergütung aus dem Geschäftsbereich Verteilung Elektrizität

Für den Bereich Verteilung Elektrizität (Stromnetz) wird basierend auf der gesetzlichen Grundlage ein fixer Betrag von 5,8 Millionen Franken festgelegt. Dieser bewegt sich im Vergleich zu den vergangenen Jahren eher auf einem tieferen Niveau. Dies begründet sich mit anstehenden Investitionen und Herausforderungen im Stromnetz u.a. auch durch die von der Schweizer Stimmbevölkerung gutgeheissenen Energiestrategie 2050 des Bundes. So benötigen beispielsweise erwartete Netzanpassungen aufgrund der Zunahme der Elektromobilität oder die Einführung von Smart Metern in der nahen Zukunft zusätzliche finanzielle Mittel.

Finanzielle Vergütung in Prozent vom Umsatz im Mehrjahresvergleich

	2014	2015	2016	2017	2018	Max. ⁹
Stromhandel	0,0 %	0,0 %	7,4 %	5,0 %	5,0 %	10,0 %
Gashandel	11,2 %	10,8 %	3,3 %	7,0 %	10,0 %	10,0 %
Verteilung Gas	5,8 %	18,0 %	9,1 %	10,0 %	10,0 %	10,0 %
Fernwärme	4,0 %	4,1 %	1,3 %	2,5 %	3,5 %	10,0 %
Energie-Contracting	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	10,0 %

Zusammenfassung

Die Gesamtvergütung über 11,3 Millionen Franken (gemäss Budget 2018) verteilt sich aufgrund der beantragten Vergütungssätze und der für 2018 budgetierten Betriebserträge folgendermassen auf die verschiedenen Geschäftsfelder:

⁹ Maximale Prozentsätze gemäss VAG, VAE, VEC und Verordnung über die Fernwärmeversorgung

Stromhandel	1,8 Millionen Franken
Gashandel	2,6 Millionen Franken
Verteilung Elektrizität	5,8 Millionen Franken
Verteilung Gas	0,75 Millionen Franken
Fernwärme	0,35 Millionen Franken

Die effektive Höhe der Vergütung wird am Jahresende 2018 basierend auf den effektiven Betriebserträgen und den vom Grossen Gemeinderat bestimmten Prozentsätzen ermittelt und kann somit von den budgetierten 11,3 Millionen Franken abweichen.

Die finanzielle Vergütung von Stadtwerk Winterthur an den steuerfinanzierten Haushalt bildet einen wesentlichen Aufwandsposten in der Erfolgsrechnung der einzelnen Geschäftsfelder.

Finanzielle Vergütung und Nettoergebnis nach HRM2 im Budget 2018 (ohne Novemberbrief)

in Millionen Franken	Ergebnis vor finanzieller Vergütung	Finanzielle Vergütung	Ergebnis nach finanzieller Vergütung
Stromhandel	2,4	1,8	0,6
Stromnetz	10,6	5,8	4,8
Gashandel	2,7	2,6	0,1
Verteilung Gas	3,75	0,75	3,0
Fernwärme	0,85	0,35	0,5
Energie-Contracting	-1,5	0,0	-1,5
restliche Geschäftsbereiche	4,6	0,0	4,6
Stadtwerk Winterthur gesamt	23,4	11,3	12,1

Gewinne, die Stadtwerk Winterthur nicht in den steuerfinanzierten Haushalt transferiert, verbleiben in den Rechnungskreisen der jeweiligen Geschäftsbereiche und werden dort den Reserven zugeführt. Diese Reserven sind zweckgebunden und dienen der Erfüllung der künftigen Aufgaben des jeweiligen Geschäftsbereiches. Sie können somit beispielsweise Ergebnisschwankungen in der Zukunft auffangen.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Technische Betriebe übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon